

Jahresbericht
der Zentralen Bußgeldstelle

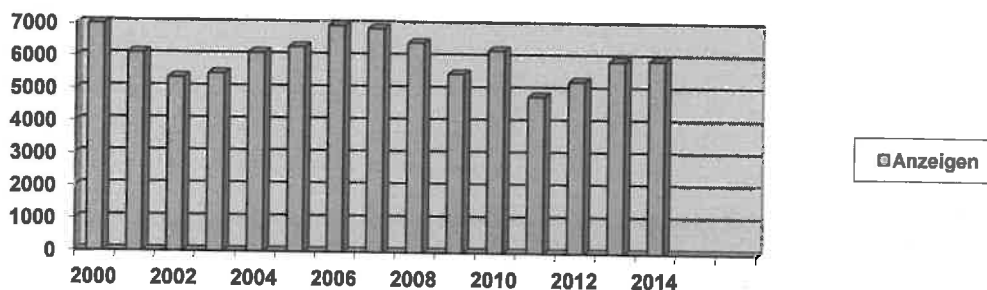
2014

Inhalt:

1.	Die Anzeigenentwicklung	Seite 3
	2000 bis 2014	
2.	Ordnungswidrigkeiten nach Gesetzesgrundlagen	Seite 3/4
	2010 bis 2014	
3.	Ordnungswidrigkeiten nach Häufigkeit	Seite 4/5
	Anzeigenzahl 2014 - Auswahl	
4.	Anmerkungen:	Seite 5-7
	- Alkoholgenuss	
	- Schulschwänzer	
	- Sonstige Sondernutzungen	
	- Pflegepflichtversicherung	
	- Wohngeld	
	- ausgewählte Bereiche	
5.	Bußgeldbescheide und Einspruchsquote	Seite 7/8
	2012 bis 2014	
6.	Erledigung der Einsprüche	Seite 8
7.	Zusammenarbeit mit externen Behörden	Seite 8-11
	- Staatsanwaltschaft Nürnberg - Fürth	
	- Amtsgericht Nürnberg	
	- Einspruch	
	- Erzwingungshaftverfahren	
	- Jugendgericht	
	- Polizeidienststellen	
8.	Stadtinterne Zusammenarbeit	Seite 11
9.	Einnahmen	Seite 11/12
10.	Die Meldungen an das Gewerbezentralregister	Seite 12
11.	Die Zentrale Bußgeldstelle als Ausbildungsstelle	Seite 12
12.	Fazit und Ausblick	Seite 13
13.	Netzwerk	Anlage

1. Die Anzeigenentwicklung - 2000 bis 2014

Die Entwicklung des Anzeigeneinganges in gerundeten Zahlen:



Bei der Zentralen Bußgeldstelle sind im Berichtsjahr 2014 5944 Anzeigen eingegangen. Die durchgeführten Bußgeldverfahren betrafen über 56 Rechtsgebiete und 190 Tatbestände. Die Zentrale Bußgeldstelle ist mit diesem Ahndungsumfang fester Bestandteil des Sicherheitspaktes für die Stadt Nürnberg.

Die Anzeigenzahl ist gegenüber dem Vorjahr geringfügig gestiegen.

2. Ordnungswidrigkeiten nach Gesetzesgrundlagen Anzeigenzahl 2010 bis 2014

Bereiche:	2010	2011	2012	2013	2014
Abfallrecht	52	62	71	59	44
Ausländerrecht	77	26	30	31	45
Artenschutz/TierschutzG	13	30	16	17	11
BayBO/DSchG/EnEV/SchfHwG	155	203	173	176	175
BayEUG	852	837	1044	956	930
BayStrWG	1624	847	927	1287	1333
FTG	84	25	58	69	59
GastG/SperrzeitVO	264	228	214	229	170
GewO/SpielV/AGGlStV	242	281	245	339	315
GO/GrünanlagenS/HVO/VO	459	148	257	155	116
GSG/BNichtrSchG	104	74	71	63	68
GüKG	93	47	79	68	33
HwO/SchwarzArbG	90	70	15	26	22
IfSG	35	13	16	17	18
JuSchG	263	184	98	65	54
LadSchlG	34	18	25	21	9
LebensmittelR	129	144	166	74	111
LStVG/AnschlägeVO	63	39	31	39	94
MaBV	72	86	78	35	31
MeldeG	250	418	438	366	349
OWiG	173	164	232	170	184
PreisangabeV	6	3	9	12	5
PBefG/TaxiO-TO	46	28	16	21	44
PAuswG/PassG	416	44	80	524	678

SGB XI	272	392	461	654	505
SprengG	8	6	3	4	2
StrRVO/TBenS	99	94	62	60	94
VolksfestVO/StadionVO/SilVO	12	8	12	1	2
U-Bahn-BrSchVO	53	48	50	57	93
VVB	67	45	55	62	52
WaffG	53	50	60	77	78
WoGG/BayWoFG/WoVermRG	14	146	178	162	189
Sonstige	64	34	29	26	31
Gesamtzahl	6238	4842	5299	5922	5944

3. Ordnungswidrigkeiten nach Häufigkeit: Anzeigenzahl 2014 - Auswahl -

Dieser Überblick zeigt die Vielfalt von Ordnungswidrigkeiten - 190 Tatbestände-, die von Stadt und Polizei aufgegriffen wurden (Häufigkeit >10).

Gesetz	Tatbestand	Anzahl 2014
BayEUG	Unterrichtsversäumnis – Verstoß Schüler	749
BayStrWG	Alkohol auf öffentlicher Verkehrsfläche	639
PAuswG	ohne gültige Ausweispapiere	533
SGB XI	Prämienverzug	505
BayStrWG	Betteln	333
MeldeG	verspätete An- oder Abmeldung	323
BayStrWG	Sonstige Sondernutzung	191
BayEUG	Unterrichtsversäumnis Erziehungsberechtigter	153
BayBO	bauliche Anlage ungenehmigt	108
WoGG	erhöhte Einnahmen	97
U-Bahn-BrSchVO	Feuer/Rauchen	93
AnschlägeVO	Unerlaubtes Plakatieren	82
LFGB	Hygiene	82
GrünanlagenS	Alkohol in Grünanlage	80
BayStrWG	Lagern	79
OWiG	Rühestörung	70
WaffG	Führen von Anscheinswaffen/tragbaren Gegenständen	64
GSG	Rauchen/Wirt	61
FTG	Feiertagsruhe/Stille Tage/Karfreitag	59
WoGG	Fehlerhafte Angaben bei der Antragstellung	58
StrRVO	Verunreinigen allgemein/Urinieren	53
SpielV	Fehlende technische Sicherungsmaßnahmen	45
GastG	Auflagenverstoß	42
GastG	Betrieb ohne Erlaubnis (Gaststätte)	41
SperrzeitVO	Außenbewirtschaftung (Wirt)	39
SpielV	Nichtentfernen abgelaufener Geräte	38
BayStrWG	Betteln -Verfall-	37
GewO	Nichtanzeige Betriebsaufgabe	35
OWiG	Belästigung der Allgemeinheit § 118	35
VVB	Notausgänge	33
OWiG	Falsche Namensangabe	33
GewO	Spielgerät ohne Bestätigung (Aufsteller)	32

KrWG	sonstige Abfälle	31
BayBO	Nutzungsänderung ohne Genehmigung	31
GewO	Nichtanzeige Betriebsaufgabe/Betriebsverlegung	30
BayStrWG	Werbezettel verteilt	29
GastG	Sperrzeitüberschreitung (Wirt)	25
MeldeG	Verspätete Abmeldung	24
StRVO	Nichtreinigen/Reinigungspflicht	24
AufenthaltG	Pass/Passersatz/Ausweisersatz fehlt	24
JuSchG	Tabakwaren	23
OWiG	Ruhestörung – Gaststätte	23
LFGB	LMHV	23
GewO	Nichtanzeige Betriebsbeginn	20
BayBO	Bauausführung ohne Standsicherheitsnachweis	20
SpielV	Spielgerät ohne Bestätigung (Wirt)	20
PBefG	Taxigenehmigung -ohne Genehmigung-	20
VVB	Parken in Feuerwehrezufahrt	17
SpielV	Sichtblenden	17
BayEUG	Unterrichtsversäumnis Ferienverlängerung -Erz.-	16
LSchVO	Parken im Landschaftsschutzgebiet	16
MaBV	Prüfbericht (jurP)	16
StrRVO	Verteilen von Druckerzeugnissen	15
GewO	Nichtanmeldung von Wachpersonen	15
MaBV	Prüfbericht verspätet/gar nicht vorgelegt	14
SpielV	Verstoß gegen die zahlenmäßige Beschränkung	14
BayStrWG	Fahrzeuge als Werbeanlage	14
OWiG	Trunkenheit	14
WoGG	Antragstellung/Bezug von Sozialleistung	14
LFGB	Zum Verzehr ungeeignet (EG)	13
WoGG	Verzogen	13
HwO	Anzeigespflicht, zulassungspflichtiges Handwerk	13
GrünanlagenS	Notdurft verrichten	12
GewO	Reisegewerbe/ohne Erlaubnis	11
GüKG	Güterkraftverkehr ohne Erlaubnis	10

4. Anmerkungen:

Alkoholgenuss:

Die Anzeigenzahlen den Alkoholgenuss auf öffentlicher Verkehrsfläche und in Grünanlagen betreffend haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 8 % vermindert. In der Gesamtbetrachtung sind die absoluten Zahlen zurückgegangen. Bezogen auf den Tatort ist festzustellen, dass sich vermehrt Personengruppen wiederkehrend an bestimmten Plätzen im Stadtgebiet aufhalten.

Schulschwänzer:

Der Rückgang der Anzeigenzahlen aus dem Bereich der Unterrichtsversäumnisse hat sich gegenüber dem Vorjahr fortgesetzt. Bezogen auf die Täter verminderten sich die Anzeigenzahl bei den Schülern marginal; bei den Erziehungsberechtigten um rd. 3 %.

Sonstige Sondernutzung - Sondernutzung in Form der aggressiven Bettelei:

Die Anzeigenzahl die sonstigen Sondernutzungen betreffend hat sich im Berichtszeitraum um rd.

20 % vermindert. Nach einer Erhöhung im vergangenen Jahr ist wieder ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Das aggressive Betteln im Innenstadtbereich wurde konsequent verfolgt. Hier sind die Anzeigenzahlen entgegen der Tendenz im Berichtszeitraum um 29 % gestiegen.

Pflegepflichtversicherung (SGB XI):

Die Anzeigenzahlen wegen unterlassener Entrichtung von Beiträgen zur privaten Pflegepflichtversicherung sind gegenüber dem Vorjahr um nahezu 25 % zurückgegangen. Es zeigt sich dennoch, dass bei vielen Mitbürgern die Pflicht, durch das Entrichten von Beiträgen in die private Pflegepflichtversicherung für die Pflege im Alter vorzusorgen, nicht gesehen oder verstanden wird.

Wohngeld:

Die Fallzahlen sind sich im Berichtszeitraum um rd. 15 % gestiegen. Der Anstieg entfällt im Wesentlichen auf den Tatbestand, bei Antragstellung fehlerhafte Angaben gemacht zu haben. Durch den automatisierten regelmäßigen Datenabgleich mit der Deutschen Rentenversicherung werden nun Beschäftigungsverhältnisse oder Minijobs bekannt, die der Antragsteller bei seinen persönlichen Angaben verschwiegen hat.

Ausgewählte Bereiche

Sauberkeit – Ruhe – Sicherheit – Ordnung:

Die Anzeigenzahlen haben sich im Berichtszeitraum um rd. 9,5 % erhöht. Während die Ordnung der Straßenflächen (z.B. sonstige Sondernutzungen, Verteilen von Werbezetteln, Parken in Feuerwehrzufahrten fast 20 % zurückgegangen ist, haben sich die Fallzahlen im Bereich Sauberkeit (z.B. Verunreinigungen, Ablagerung von Abfällen, Plakatieren) um nahezu 55 % erhöht. Für den Bereich Sicherheit (z.B. Alkoholgenuß, aggressives Betteln, Feuer im U-Bahn-Bereich und Schulversäumnisse) stiegen sie um rd. 11 %. Für den Bereich Ruhe (z.B. Lärm und Feiertagsruhe) war mit rd. 8 % der geringste Anstieg festzustellen.

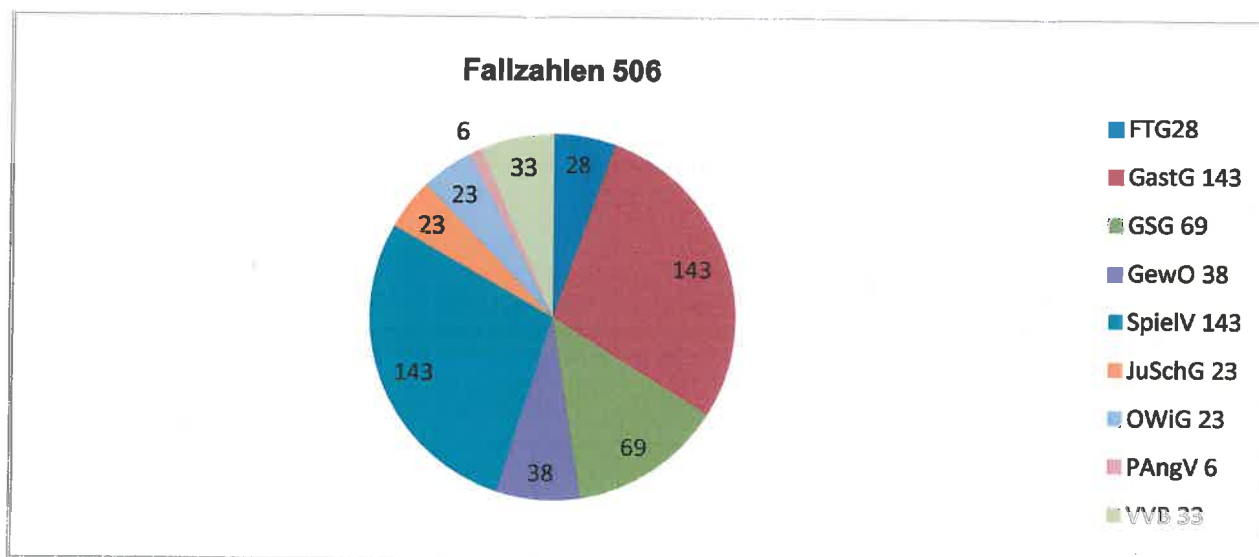
Bereich	Anzeigen 2010	Anzeigen 2011	Anzeigen 2012	Anzeigen 2013	Anzeigen 2014
Sauberkeit	200	163	142	128	198
Ruhe	174	128	209	147	159
Sicherheit	1709	1376	1663	1730*	1925
Ordnung der Straßenflächen	263	200	153	310	251
Gesamt:	2346	1867	2167	2315	2533

*Ab 2013 Verfahren U-Bahn-BrSchVO berücksichtigt

Gaststätten - Imbiss - Diskotheken - Spielhallen:

Das nachfolgende Diagramm enthält die Anzeigeneingänge für Ordnungswidrigkeiten, die im Berichtszeitraum in Verbindung mit dem Betrieb von gastronomischen Einrichtungen und Vergnügungsstätten erstattet wurden.

Die Anzeigenzahlen haben sich im Berichtszeitraum um nahezu 20 % vermindert. Verstöße gegen das GastG und die SpielV haben jeweils einen Anteil von rd. 28 %. Zählt man die gewerberechtlichen Verstöße, die den Betrieb einer Spielhalle ohne Erlaubnis bzw. Unterlassungshandlungen von Spielgeräteaustellern beinhalten, haben die Anzeigen bezogen auf diese Betriebsart einen Anteil von 35 %.



5. Bescheide - Einspruchsquote

Insgesamt wurden 4804 Bescheide erlassen, in denen die Verarbeitung von 5282 Anzeigen erfolgte. In 4763 Fällen geschah dies durch Bußgeldbescheid. In 41 Fällen wurde der Verfall angeordnet.

Betroffene legten in 328 Fällen Einspruch ein. Die Einspruchsquote beträgt damit 6,89 %; eine Verminderung um mehr als 25 % gegenüber dem langjährigen Durchschnitt.

Gegen rund jeden 13. Bußgeldbescheid wird Einspruch eingelegt.

In der nachstehenden Tabelle wird die Anzahl der Bescheide und die Anzahl der Einsprüche nach Gesetz im Jahresvergleich dargestellt und die Einspruchsquote abgeleitet.

Anzeigen	2012			2013			2014		
	(B)	(E)	(EQ)	(B)	(E)	(EQ)	(B)	(E)	(EQ)
Baurecht	146	47	32,19	183	64	34,97	140	37	26,43
BayEUG	873	60	6,87	879	61	6,94	728	47	6,45
BayStrWG	358	12	3,35	620	24	3,87	747	14	1,87
FTG	49	7	14,29	45	7	15,55	54	4	7,4
GastG	148	26	17,57	153	19	12,42	123	15	14,47
GewO	132	15	11,36	161	22	13,66	149	19	12,75
GrünanlagenS	181	16	8,4	132	11	8,33	88	5	5,68
GSG	61	6	9,83	59	13	22,03	44	4	9,09
GüKG	65	2	3,98	51	7	13,73	25	2	8,0
HwO	14	2	14,28	19	4	21,05	12	1	8,33

JuSchG	88	18	20,45	42	14	33,33	31	5	16,13
KrWG	59	12	20,34	43	8	18,6	44	5	11,36
Lebensmittelrecht	146	29	18,86	65	11	16,92	107	14	13,08
MaBV	78	11	14,10	33	2	6,06	30	5	16,67
MeldeG	414	24	5,8	365	19	5,21	335	15	4,48
OWiG	202	31	15,35	135	19	14,07	158	14	8,86
PAuswG	68	2	2,94	472	26	5,51	662	24	3,62
SpielV	67	2	2,98	110	8	7,27	119	10	8,4
StrRVO	59	-	-	58	6	10,34	83	4	4,82
SGB XI	430	15	3,49	596	37	6,21	495	32	6,46
WoGG	165	9		155	11	7,1	176	7	3,98
Summe	3785	349		4392	394		4350	280	
Sonstige	287	31		281	35		413	48	
Insgesamt	4104	380	9,26	4673	429	9,18	4763	328	6,89

Konstant hoch sind die Einspruchszahlen im Baurecht und bei den Verfahren den Jugendschutz betreffend. Daneben haben im Berichtszeitraum besonders Betroffene bei Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen und Normen, das Gaststätten- und Gewerberecht betreffend, durch Einlegen des Einspruchs die Entscheidung der Verwaltungsbehörde überprüfen lassen.

Die Einspruchsquote der Betroffenen in Verfahren wegen Verstoß gegen BayEUG, BayStrWG, SGB XI, MeldeG, PAuswG und StrRVO liegen im Durchschnitt unter 5 %.

6. Erledigung der Einsprüche:

Im Berichtsjahr wurden nahezu 42 % der Einsprüche im Hause (sog. Zwischenverfahren) - also ohne Beteiligung der Staatsanwaltschaft bzw. des Amtsgerichtes - beendet. Bei rd. 33 % der Einsprüche ist die Sachbearbeitung noch nicht abgeschlossen, dabei obliegt 30 % der Fälle die Entscheidung dem Gericht.

Bearbeitungsstand	absolut	in Prozent
AG: § 62 Zurückweisung (Verwerfung)	1	0,3
AG: Rücknahme	22	6,71
AG: Einstellung	12	3,66
AG: Geldbuße	3	0,91
AG: Verwerfung	5	1,52
AG: Freispruch	-	-
Einspruch-Rücknahme	49	14,94
Einspruch-Verwerfung	24	7,32
Einspruch-Einstellung	72	21,95
Einspruch Geldbuße reduziert	17	5,19
Neuer Bescheid	14	4,27
Offen	109	33,23
Insgesamt	328	100

7. Zusammenarbeit mit externen Behörden

Staatsanwaltschaft Nürnberg - Fürth

Nimmt das Rechtsamt den Bußgeldbescheid nach eingelegtem Einspruch nach erneuter Prüfung (Zwischenverfahren) nicht zurück, so übersendet es die Unterlagen über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht. Dieses ist 2014 -Stand 31.12.2014- bei 77 Einsprüchen so geschehen. Mit dem Eingang der Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft gehen die Aufgaben des Rechtsamtes auf diese über. Sie hat eigene Prüfungskompetenz. Zu Beanstandungen wegen ungenügender Aufklärung oder falscher Entscheidungen kam es im Berichtszeitraum nicht.

Verneint die Staatsanwaltschaft bei Strafanzeigen das Vorliegen einer Straftat, bejaht aber eine Ordnungswidrigkeit, erfolgte die Abgabe an die Stadt zur Durchführung des OWi - Verfahrens.

Amtsgericht Nürnberg

Nach zulässigem Einspruch richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Das Amtsgericht Nürnberg überprüft anhand der Einlassungen die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Bußgeldstelle.

Hier die Ergebnisse in 2010 - 2014 in absoluten Zahlen:

Art der Erledigung:	2010	2011	2012	2013	2014
Gerichtliche Entscheidung nach Verwerfung	3	1	4	1	1
Einspruchsrücknahme vor dem AG	45	29	24	23	22
Einstellungen durch das AG	23	6	12	7	12
Verwerfungsurteile durch das AG	7	6	2	3	5
Festsetzung Geldbuße durch AG - Urteil	8	8	7	12	3
Freisprüche	-	-	2	-	-
noch offene anhängige AG - Verfahren	45	46	34	66	34
Gesamt:	131	96	85	112	77

Bei den Amtsgerichtsterminen ist das Rechtsamt – Zentrale Bußgeldstelle - als Vertreter der Verwaltungsbehörde zugegen.

Amtsgericht/Erzwingungshaftverfahren

In vielen Fällen gehen Vollstreckungshandlungen ins Leere, ohne dass sich Betroffene zur Zahlungsfähigkeit äußern. Hier wird die Anordnung der Erzwingungshaft als Beugemittel eingesetzt.

Erzwingungshaft-Verfahren	2010	2011	2012	2013	2014
Bearbeitungsvorgänge	1046	1036	1178	1013	1124
davon					
offen	498	546	497	397	566
erledigt nach					
Einsitzen	10	13	14	23	20
erledigt durch					
Zahlung	214	199	327	260	265
Teilzahlung	206	201	240	261	225
Vollstreckungshindernisse	32	28	30	25	9
erfolglose Vollstreckung	86	49	70	47	39

Die Daten belegen, dass in den letzten Jahren die Zahlungsbereitschaft der Erwachsenen weiter gesunken ist. Von der Möglichkeit, auf die bereits im Bußgeldbescheid hingewiesen wird, zur Abwendung von Vollstreckungshandlungen ihre Zahlungsunfähigkeit darzustellen, machen die Betroffenen keinen Gebrauch. Die Zentrale Bußgeldstelle setzt daher das Beugemittel Antrag auf Anordnung der Erzwingungshaft ein, um von den Schuldnern Erklärungen zu ihrer Zahlungsunfähigkeit zu erlangen bzw. die rechtskräftig angeordnete Pflicht zur Zahlung der Geldbuße zu erzwingen. Vielfach gelingt es auf diesem Wege erst, den Schuldner ganz oder teilweise zur Zahlung zu bewegen. Dieses bildet sich dann in vermehrten Einnahmen ab.

Amtsgericht/Jugendgericht

Bei Geldbußen gegen Jugendliche/Heranwachsende kann durch Beschluss des Richters anstelle der Geldbuße eine Arbeitsauflage durch das Jugendgericht festgesetzt werden. Nach Erfüllung dieser Auflage gilt die Geldbuße als bezahlt. Bei Nichterfüllung folgt als Ungehorsamsfolge der Jugendarrest.

JG-Verfahren	2010	2011	2012	2013	2014
Bearbeitungsvorgänge	1036	930	990	1050	931
davon					
offen	410	354	455	382	355
erledigt durch					
Zahlung	132	150	157	183	146
Teilzahlung	146	155	98	128	118
Sozialstunden	214	170	179	181	136
Arrest	96	60	63	116	64
Teilnahme Schulprojekt	-	-	-	10	50
erfolgreiche Vollstreckung	38	41	38	50	62

Die Bußgeldstelle hat konsequent solche jugendgerichtlichen Maßnahmen bei Nichtzahlung der Geldbuße innerhalb der Zahlungsfrist beantragt. Im Berichtsjahr sind gegenüber dem Vorjahr mehr Verfahren beendet worden. Als neue Maßnahme, Schüler zu pflichtgemäßem Handeln anzuhalten, wurde ein Schulverweigerungsprojekt initiiert, das die Schüler durch überwachte Teilnahme am Unterricht erfolgreich durchlaufen können. Da eine (Teil-) Zahlung der Geldbuße in jedem Verfahrensstand zur Abwendung von Arbeitsauflage bzw. Jugendarrest geleistet werden kann, ist der kassentechnische Arbeitsaufwand beträchtlich. Im Anschluss an die jugendgerichtliche Maßnahme konnte in vielen Fällen noch die Zahlung der Gebühren bewirkt werden.

Polizeidienststellen

Im Jahr 2014 resultierte nahezu die Hälfte der eingehenden Anzeigen aus polizeilicher Verfolgungstätigkeit. Die Anzeigen werden im ständigen Dialog mit den Kommissariaten und Inspektionen, beginnend mit der Absprache des Anzeigenlaufes und endend mit der Abgrenzung angezeigter Ordnungswidrigkeiten zu Straftaten, koordiniert. Die enge Zusammenarbeit lässt sich in der gebotenen Kürze nicht umfassend darstellen - deshalb hier nur einige Schwerpunkte aus dem gesamten Spektrum:

- Festsetzung von Sicherheitsleistungen

- Zeugeneinvernahmen
- Einziehung von Gegenständen
- Vollzug von Durchsuchungsbeschlüssen und Beschlagnahmeanordnungen
- Ermittlungen vor Ort, Sicherstellung von Beweismitteln
- Durchführung des rechtlichen Gehörs
- Vorführung zur Erzwingungshaft bzw. zum Jugendarrest

Im Sicherheitsrat als oberstem Lenkungsorgan des Sicherheitspaktes für die Stadt Nürnberg werden zwischen Polizeipräsidium Abschnitt Mitte und Bürgermeisteramt sowohl die Ausübung des Verfolgungsermessens (und damit des Opportunitätsprinzips) als auch die Durchführung von Aktionen verabredet und so die Voraussetzungen für eine einheitliche Sicherheitspolitik für Nürnberg geschaffen.

8. Stadtinterne Zusammenarbeit

Die Stadt Nürnberg hat mit der Geschäftsanweisung für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ein Instrumentarium für die einheitliche Sachbearbeitung von Ordnungswidrigkeiten geschaffen. Die Dienststellen, denen der Vollzug von bußgeldbewehrten Rechtsvorschriften sachlich und örtlich obliegt, sind zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Durchführung der Anhörung und des Verwarnungsgeldverfahrens bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten. So laufen nahezu alle eingegangenen Anzeigen zunächst über die Fachdienststellen zur Ermittlung, Auswertung und Prüfung. Hierbei wird gegebenenfalls gebührenpflichtig verwarnet, das rechtliche Gehör eingeräumt und letztlich der Antrag auf Ahndung des angezeigten Sachverhaltes durch Bußgeldbescheid -einschließlich Bußgeldvorschlag- gestellt.

Nahezu die Hälfte der Anzeigen resultierte aus eigenen Feststellungen der Fachdienststellen (Außendienstermittlungen, Vorgangsauswertungen) ohne zugrundeliegende polizeiliche Tätigkeit.

Bei Bedarf wird den Fachdienststellen ein spezielles Seminar unter „Einleitung von Ordnungswidrigkeiten“ angeboten. Hierbei wird auf die besonderen Anforderungen und Fragen eingegangen. Den Teilnehmer/-innen werden die Grundzüge und Verfahrensabläufe im Bußgeldverfahren vermittelt und sie lernen dabei, mit spezifischen Problemen der Fachdienststellen bei der Anzeigenerstattung und Einleitung der Verfahren sowie der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sachgerecht umzugehen.

Im Berichtszeitraum wurden 4804 Bußgeld- und Verfallbescheide erlassen und die jeweilige Forderung per Kassenübergabe der Fachdienststelle Kassen- und Steueramt bekannt gegeben. Dieser Fachdienststelle obliegt im weiteren Vollzug bei den Erwachsenen zunächst die Mahnung und dann die Beitreibung offener Forderungen.

In vielen Fällen kommen die Zahlungspflichtigen ihrer Pflicht nicht unmittelbar nach. Erhöhter Aufwand bei der Sachbearbeitung ist die Folge. Es werden ggf. Teilzahlungen vereinbart, nach Beitreibungshandlungen Niederschlagungen empfohlen und angeordnet bzw. Erlass beantragt und bewilligt.

9. Einnahmen:

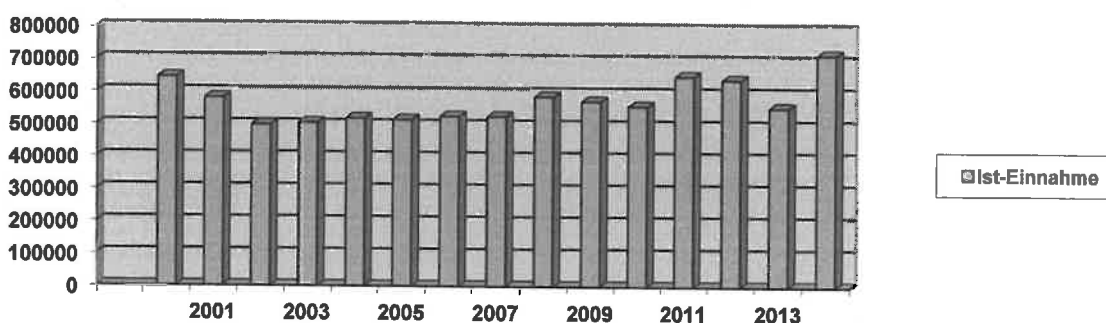
Ist - Einnahmen

In 2014 wurden 4804 Bußgeldbescheide oder gleichgestellte Bescheide erlassen und die jeweilige Forderung mittels einer Kassenübergabedatei gebucht.

Die Einnahmen haben sich nach der Verminderung im Vorjahr erhöht. Die Aussage des Vorjahres, dass die Einnahmen nicht nur abhängig sind von der Anzahl der erlassenen Bescheide, sondern auch der jeweils im Einzelfall festgelegten Geldbuße, findet ihre Bestätigung.

Viele Betroffene verfügen nur über geringe Einkünfte, so dass bei diesem Personenkreis vermehrt erst im Rahmen der Anordnung der Erzwingungshaft Anträge auf Zahlungserleichterung (Stundung oder Ratenzahlung) gestellt werden. Vielfach wurde Ratenzahlung auf niedrigem Niveau (ab 5,00 EUR) bewilligt, da die Betroffenen darüber hinaus nicht zahlungsfähig sind.

Die Einnahmen aus Gebühren und Geldbußen fließen dem Gesamthaushalt zu. Sie stehen nicht zur Disposition der Fachdienststelle und sind nicht Bestandteil der Kostenrechnung. Die Ist-Einnahmen von Gebühren und Geldbußen in Euro zeigt das folgende Diagramm.



10. Meldungen an das Gewerbezentralregister

Werden Ordnungswidrigkeiten durch den Gewerbetreibenden oder einen Beauftragten bei oder in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes begangen und durch eine Geldbuße von mehr als 200,-- EUR geahndet, so ist nach Rechtskraft der Entscheidung die Mitteilung an das Gewerbezentralregister in Bonn zur dortigen Eintragung zwingend vorgeschrieben.

Im Berichtsjahr erfolgten in 426 Verfahren schriftliche Meldungen für natürliche und juristische Personen an das Gewerbezentralregister, verbunden mit entsprechendem Ermittlungsaufwand z.B. hinsichtlich persönlicher Daten, Handelsregisterangaben und Gewerbeschlüsselnummern. Das bedeutet eine Verminderung der Bearbeitungsvorgänge um rd. 15 % gegenüber dem Vorjahr.

11. Die Zentrale Bußgeldstelle als Ausbildungsstelle

Das Rechtsamt ist Ausbildungsstelle für die fachpraktische Ausbildung der Anwärter/-innen der zweiten und dritten Qualifikationsebene des nichttechnischen Verwaltungsdienstes sowie der Auszubildenden zu Verwaltungsfachangestellten.

Während des Praktikums werden sinnvolle und verständliche Ausbildungsinhalte angeboten. Nach entsprechender Einführung in die Rechtsmaterie ist es Ausbildungsziel, den künftigen Mitarbeiter/-innen der Stadt Nürnberg, eigenständige und ganzheitliche Aufgabenerledigung zu ermöglichen. Hierzu gehören neben der intensiven Betreuung in der Dienststelle auch die Teilnahme an den Verhandlungen beim Amtsgericht und die Fertigung von Bußgeldbescheiden.

Die Anzahl der Absolventen der fachpraktischen Ausbildung lag auf gleichbleibend hohem Niveau.

12. Fazit und Ausblick

Im Berichtszeitraum hat sich die Zentrale Bußgeldstelle über die Teilnahme an Gesprächen und Begehungen in den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Sicherheits- und Ordnungsbehörden eingebracht. Gegenstand der Beratungen war die Weiterentwicklung der Strategien zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Bereich.

Wiederum hat daneben die persönliche Beratung der städt. Dienststellen einen breiten Raum eingenommen. Zum Einen haben einzelne Fachdienststellen erstmals Zuwiderhandlungen gegen das besondere Verwaltungsrecht verfolgt. Zum Anderen wurden nach Personalwechsel Detailkenntnisse zum Ordnungswidrigkeitenverfahren vermittelt.

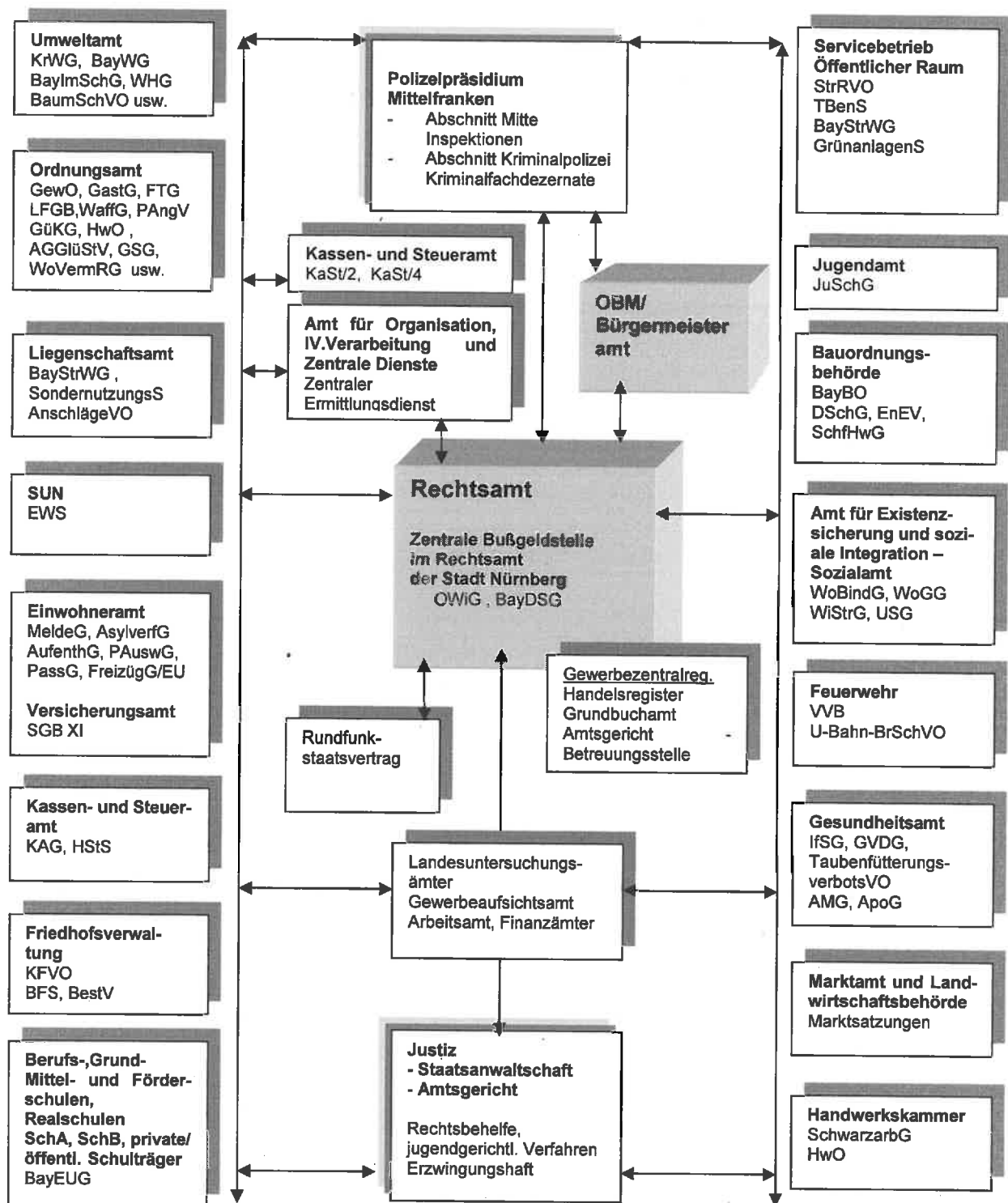
In mehrfacher Hinsicht war der Zentralen Bußgeldstelle im Berichtsjahr erhöhter Verwaltungsaufwand abgefordert. Bis Jahresmitte wurde bei den Dokumentenvorlagen die Voraussetzung für die Umstellung auf die SEPA-Überweisung geschaffen. Eine weitere Herausforderung war, begründet durch den Umzug der Dienststelle an den Hauptmarkt, die Änderung der Hausanschrift und der Erreichbarkeitsdaten in allen Dokumentvorlagen für den externen Schriftverkehr. Zusätzlich wurde nach Upgrade der Anwendungssoftware ein Testlauf aller Bescheid- und Zustellvarianten erforderlich.

Mit dem Umzug der Dienststelle wurde die Dienststelle in die Informationstechnologie VOIP einbezogen. Die zentrale Steuerung von Telefon, Telefax und Datenbank birgt Probleme für eine kontinuierliche Sachbearbeitung. Neben Unterbrechung der Datenleitung, Ausfall einzelner Arbeitsstationen und Druckerproblemen wegen Softwareunverträglichkeiten waren insbesondere Probleme bei der Faxübertragung festzustellen. Hier besteht noch Handlungsbedarf.

Das nachfolgend angehängte Schaubild stellt das aktualisierte komplexe Netz zwischen Fachdienststellen, Sicherheitsbehörden und Zentraler Bußgeldstelle dar. Den Dienststellen sind dabei die wichtigsten zu vollziehenden Rechtsbereiche im OWi – Verfahren zugeordnet.

Nürnberg, im April 2015
Rechtsamt/Zentrale Bußgeldstelle

Netzwerk:



(Stand 30.04.2015)

[illegible]

OwiG	19	59	56	11	5	2	5	1						
PAngV			6	1			2							
PAuswG	150	2	338	125	30	10	6		1					
PBefG	2	2	18	1	1		3	1	1					
SchfHwG		5	3	1										
SchwarzArbG							1					1		
SGB XI		130	200	76	15	11	38	16	4	4	1			
SiVO		1												
SperrzeitVO		1	7	8	7		6	1				1	1	
SpielV		34	22	4	15	4	17	5	12	4		3		
SprengG	2													
StrRVO	55	4	3	16	2		1		1					
TaubenVO		2	2					2						
Taxi-TO	3	7	2											
TierSchG							4	1						
U-Bahn-BrSchVO	44	16	6	1	1	1								
VfVO		1	1											
VVB	14		17	3	2	1	2	1						
WaffG	58	1	11	1	2	2	1							
WoGG		16	11	133	7	8	1							
WoVermRG								1	1					

**Einsprüche 2014 nach Gesetz und Höhe der Geldbuße im
Bußgeldbescheid**

Gesetz	Fallzahl	Geldbuße in EUR von - bis
AnschlägeVO	9	40-300
AufenthG	2	35-70
BArtSchV	1	400
BayBO/DSchG	37	450-21300
BayEUG	46	20-410
BayStrWG	14	25-700
BayVersG	1	100
BayWoFG	1	1000
FTG	4	80-400
GastG	12	50-1900
GewO	19	50-450
GrünanlagenS	5	25-35
GSG	4	125-500
GüKG	2	500-1000
HWO	1	200
IfSG	1	460
JuSchG	5	35-2000
KrWG	5	200-2700
LFGB	14	200-5025
LSchVO	5	35-300
LStVG	1	300
MaBV	5	60-250
MeldeG	15	15-30
OWiG	14	35-400
PAuswG	24	35-210
PBefG	5	50-1000
SchwarzArbG	1	500
SGB XI	32	50-2000
SperrzeitVO	3	100-600
SpielV	10	50-2300
StrRVO	4	150-300
TaubenVO	2	75-100
Taxi-TO	2	25
TierSchG	3	300-550
U-BahnBrSchVO	1	15
VVB	4	35-595
WaffG	6	35-250
WoGG	7	100-200
WoVermRG	1	1000

Ausgewählte Bereiche

Gesetz	Geldbuße in EUR	Fallzahl
BayBO/DSchG	bis 1900	17
	2000 - 4700	15
	größer/gleich 5000	5
GSG	125	1
	größer/gleich 250	3
GastG/Sperrzeit	bis 300	11
	größer/gleich 600	4
JuSchG	bis 60	2
	300 - 375	2
	gleich 2000	1
SpielV	bis 200	3
	größer/gleich 300	7
Lebensmittelrecht	bis 500	7
	größer/gleich 600	7

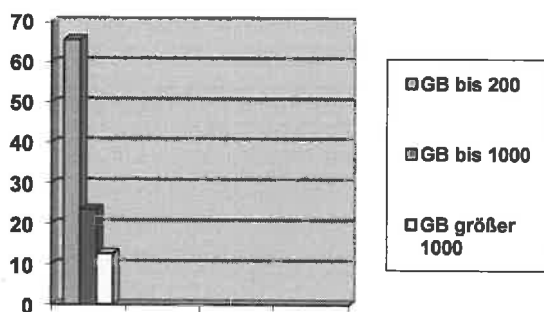
Einsprüche 2014 nach Gesamtbetrag der Geldbuße im Bußgeldbescheid

Geldbuße in EUR	Fallzahl
bis 55	75*
56 - 100	83
101 - 150	29
151 - 200	28
201 - 250	11**
251 - 500	37
501 - 750	13
751 - 1000	16
1001 - 1500	8
1501 - 2000	7
2001 - 5000	16
5001 < 10000	3
> 10000	2
Insgesamt	328

* Verwarnungsbereich

** Eintrag ins Gewerbezentralregister bei einer Einzelgeldbuße von mehr als 200 EUR

Einspruchszahlen nach Geldbußenhöhe im Verhältnis



Bußgeldbescheide 2014 nach Gesetz und Geschlecht

In 2014 wurden 1.294 Bußgeldbescheide gegen Frauen und 3.436 Bußgeldbescheide gegen Männer erlassen. Die Verteilung auf die einzelnen Rechtsnormen enthält die nachfolgende Tabelle.

Gesetz	weiblich	männlich
AMG	1	-
AnschlößeVO	8	47
ApoG	1	-
AufenthG	14	24
BArtSchV	1	1
BayBO	28	92
BayEUG	329	399
BayPr	-	1
BayStrWG	160	584
BayWoFG	-	1
BNatSchG	-	2
BtMG	1	2
DSchG	-	1
EWS	-	1
FreizügG/EU	-	2
FTG	10	45
GastG	21	72
GDVG	1	-
GewO	33	116
GrünanlagenS	15	72
GSG	9	35
GüKG	4	21
HundesteuerS	1	2
HWO	1	11
IfSG	-	14
JuSchG	9	22
KrWG	9	34
LadSchlG	1	7
LFGB	29	77
LSchVO	2	13
LStVG	2	8
MaBV	3	11
MeldeG	88	247
OWiG	31	127
PAngV	-	9
PAuswG	232	430
PBefG	5	24
SchfHwG	4	5
SchwarzArbG	-	2
SGB XI	80	415
SiVO	-	1

SperrzeitVO	7	23
SpielV	22	98
SprengG	-	2
StrRVO	6	76
TaubenVO	2	4
TaxiO-TO	2	10
TierSchG	1	3
U-Bahn-BrSchVO	12	57
VfVO	-	1
VVB	15	25
WaffG	3	73
WoGG	91	85
WoVermRG	-	2

Jugendgerichtliche Verfahren

Ist ein Bußgeldbescheid gegen einen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden (Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres bzw. von Eintritt der Volljährigkeit bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) erlassen und bezahlt der/die Betroffene die Forderung nicht, beantragt die Zentrale Bußgeldstelle beim Amtsgericht/Jugendgericht die Anordnung jugendgerichtlicher Maßnahmen.

Der Richter entscheidet, welche der möglichen Maßnahmen bei der/dem Betroffenen angewendet wird, damit ihn/sie die ernste Pflichtenmahnung, die mit Festsetzen der Geldbuße ausgesprochen ist, erreicht und ihm/ihr das Fehlverhalten bewusst wird. Die Zentrale Bußgeldstelle ist bei diesen Verfahren nur im Rahmen der Bewilligung von Ratenzahlungen involviert.

Im Berichtszeitraum wurde in 493 Verfahren ein Antrag ans Jugendgericht gestellt. In 420 Fällen lag ein Verstoß gegen das BayEUG vor. Insgesamt kamen im Berichtsjahr 585 Vorgänge nach Erledigung zurück. Hierbei wurde nicht mehr nach dem Verstoß differenziert.

In 41 % der Fälle (239 Verfahren), wurde der/die Betroffene über das Gericht zur Zahlung der Geldbuße veranlasst.

In 28 % der Fälle (162 Verfahren) wurde die Geldbuße durch die Ableistung von Sozialstunden erledigt.

In 14 % der Fälle (85 Verfahren) diente der Jugendarrest als Ersatz für die Zahlung.

In 9 % der Fälle (53 Verfahren) fand als Maßnahme der überwachte Schulbesuch statt.

In 8 % der Fälle (46 Verfahren) hat das Jugendgericht die Vorgänge ohne Einleiten jugendgerichtlicher Maßnahmen zurückverfügt. Hier wurde von Maßnahmen abgesehen, weil sich der/die Betroffene z.B. in Haft befand, in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht war oder auch eine stationäre Aufnahme in der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder in einer heilpädagogischen Jugendwohngruppe vorlag. In einigen Fällen war der/die Betroffene unbekannt verzogen.

GESETZE

Abkürzung	Name
AbfG	Abfallgesetz
AGGStV	Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland
AGPersPaßG	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Paßgesetzes
AMG	Arzneimittelgesetz
AnschlAgeVO	Verordnung über öffentliche Anschläge
ApoG	Gesetz über das Apothekenwesen
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufenthG/EWG	Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EWG
AVBayFiG	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes
Bade- und EislaufVO	Verordnung über das Baden im freien und das Betreten und Befahren von Eisflächen
BAFoG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BattG	Batteriegesetz
BaumSchVO	Baumschutzverordnung
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDSG	Bay. Datenschutzgesetz
BayEUG	Bay. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
BayFiG	Fischereigesetz für Bayern
BayFwG	Bayerisches Feuerwehrgesetz
BayImSchG	Bay. Immissionsschutzgesetz
BayJG	Bay. Jagdgesetz
BayNatSchG	Bay. Naturschutzgesetz
BayPrG	Bayerisches Pressegesetz
BayRDG	Bay. Rettungsdienstgesetz
BayStrWG	Bay. Straßen- und Wegegesetz
BayVersG	Bayerisches Versammlungsgesetz
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern
BayWG	Bay. Wassergesetz
BayWoFG	Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz
BestV	Bestattungsverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz

Abkürzung	Name
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNichtrSchG	Bundesnichtraucherschutzgesetz
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EnEV	Energieeinsparverordnung
EWS	Satzung über die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Nürnberg
FahrlG	Fahrlehrergesetz
FreizügG/EU	Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern
FTG	Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage
GartenAbfVO	Gartenabfälle-Verordnung
GastG	Gaststättengesetz
GDVG	Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz
GewO	Gewerbeordnung
GewV	Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung
GO	Bayer. Gemeindeordnung
GrünanlagenS	Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen
GSG	Gesundheitsschutzgesetz
GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz
HafenO	Hafenordnung für den Staatshafen Nürnberg
HeimG	Heimgesetz
HGArbVO	Haus- und Gartenarbeitsverordnung
HundesteuerS	Satzung zur Erhebung der Hundesteuer
HVO	HundehaltungsVO
HwO	Handwerksordnung
IfSG	Infektionsschutzgesetz
JuSchG	Jugendschutzgesetz
KAG	Kommunalabgabengesetz
KFVO	Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit u. Ordnung auf kirchlichen und israe
KirVO	Kirchweihverordnung
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtsc
LadSchlG	Gesetz über den Ladenschluss
LFGB	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
LSchVO	Verordnung zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten im Stadtgebiet Nürnberg
LStVG	Landesstraß- und Verordnungsgesetz
LWG	Landeswahlgesetz

Abkürzung	Name
MaBV	Makler- und Bauträgerverordnung
MeldeG	Bayer. Gesetz über das Meldewesen
MilchMargG	Gesetz über Milch, Milcherzeugnisse, Margarineerzeugnisse und ähnliche Erzeugnisse
NiSG	Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PAngV	Preisangabenverordnung
PassG	Paßgesetz
PAuswG	Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PfleWoqG	Pflege- und Wohnqualitätsgesetz
Rundfunkg.st.vertrag	Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland
SchfHwG	Schornsteinfeger-Handwerksgesetz
SchwarzArbG	Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Sozialgesetzbuch - Elftes Buch
SilVO	Verordnung zum Schutz von Personen auf der Nürnberger Burg in der Silvesternacht
SperrzeitVO	Sperrzeitverordnung der Stadt Nürnberg
SpielV	Spielverordnung
SprengG	Sprengstoffgesetz
StadionVO	Stadion-Verordnung
StrRVO	Straßenreinigungsverordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
TaubenVO	Taubenfütterungsverbotsverordnung
TaxiO-TO	Verordnung über den Verkehr mit Taxen
TBenS	Toilettenbenutzungssatzung
TextilkennzG	Textilkennzeichnungsgesetz
TierGesG	Tiergesundheitsgesetz
TierNebG	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz
TierSchG	Tierschutzgesetz
TierSG	Tierseuchengesetz
U-Bahn-BrSchVO	Verordnung über den Brandschutz in U-Bahn-Zugängen
USG	Unterhaltssicherungsgesetz
VereinsG	Vereinsgesetz
VersammlG	Gesetz über Versammlung und Aufzüge
VfVO	Volksfestverordnung
VVB	Verordnung über die Verhütung von Bränden

Abkürzung	Name
WaffG	Waffengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WoGG	Wohngeldgesetz
WoVermRG	Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung
ZSG	Zivilschutzgesetz